

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
DER STÄDTE HERZOGENRATH UND WÜRSELEN
ÜBER DIE ERRICHTUNG UND MITBENUTZUNG
DER KLÄRANLAGE HERZOGENRATH-STEINBUSCH**

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zwischen
der STADT HERZOGENRATH - vertreten durch den Stadtdirektor-

- Stadt Herzogenrath -

und

der STADT WÜRSELEN - vertreten durch den Stadtdirektor -

- Stadt Würselen -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt Herzogenrath errichtet im Wurmatal die Kläranlage Steinbusch für 26.000 Einwohnerequivalente (EGW).

§ 2

1. Die Stadt Herzogenrath räumt der Stadt Würselen das Recht ein, in diese Kläranlage Abwässer aus ihrem Stadtgebiet einzuleiten. Die einzuleitende Abwassermenge wird auf eine Höchstmenge begrenzt, die 8.000 EGW entspricht.
2. Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, diese Abwässer aufzunehmen und ordnungsgemäß zu klären; insoweit übernimmt sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgabe, die Reinigung der Abwässer durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Stadt Würselen als Trägerin der Einrichtung "Stadtentwässerung" bleiben unberührt.

§ 3

1. Die Stadt Herzogenrath gestattet der Stadt Würselen die Mitbenutzung der von ihr gemäß § 4 Abs. 1 + 2 und zu errichtenden Transportsammler.
2. Die Stadt Würselen verpflichtet sich, die in die Transportsammler der Stadt Herzogenrath einzuleitenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet Bardenberg auf 180 l/s zu beschränken.

ENTWÄSSERUNGSMASSNAHMEN

§ 4

1. Die Stadt Herzogenrath baut ab Anschluß Kläranlage Kohlscheid-Nord bis zur Kläranlage Steinbusch einen Transportsammler (I. Bauabschnitt).
2. Die Stadt Herzogenrath baut ab Anschluß Kläranlage Kohlscheid-Nord bis zum Anschluß Kläranlage Kohlscheid-Ost einen Transportsammler (II. Bauabschnitt).
3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Baumaßnahmen basieren auf der mit den Städten Herzogenrath und Würselen abgestimmten Planung des Ingenieurbüros Schaffrath vom 11.08.81.
4. Die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Baumaßnahmen tragen die Städte im Verhältnis der der Planung zugrundegelegten Abwassermengen aus beiden Städten.

5. Für die einzelnen Maßnahmen ergibt sich folgende Kostenbeteiligung:

	<u>Stadt Herzogenrath</u>	<u>Stadt Würselen</u>
a) Transportsammler ab Kläranlage Steinbusch bis Anschluss Klinkheide/Forensberg Schacht 51		
Anteilige Wassermengen:	233,4 l/s	180 l/s
Beteiligungsverhältnis:	56,46 %	43,54 %
b) Transportsammler ab Schacht 51 bis Anschluss RÜB.Bardenberg Schacht 28		
Anteilige Wassermengen:	173,4 l/s	180 l/s
Beteiligungsverhältnis:	49,1 %	50,9 %
c) Transportsammler ab Schacht 28 bis Anschluss RÜB Kohlscheid nach Schacht 25		
Anteilige Wassermengen:	173,4 l/s	120 l/s
Beteiligungsverhältnis:	59,1 %	40,9 %
d) Transportsammler ab Schacht 25 bis Anschluss RÜB Wilhelmstein Schacht 21		
Anteilige Wassermengen:	113,4 l/s	120 l/s
Beteiligungsverhältnis:	48,59 %	51,41 %
e) Transportsammler ab Schacht 21 bis Anschluss RÜB Talstraße Schacht 12		
Anteilige Wassermengen:	113,4 l/s	60 l/s
Beteiligungsverhältnis:	65,4 %	34,6 %
f) Transportsammler ab Schacht 12 bis Anschluss RÜB Ost		
Anteilige Wassermengen:	113,4 l/s	0 l/s
Beteiligungsverhältnis:	100 %	0 %
g) Die Mehrkosten für die in den Bereich zwischen den Schächten 20 und 12 erforderliche Tieferlegung der Kanalleitung trägt die Stadt Würselen		
h) Die Mehrkosten für die in dem Bereich zwischen den Schächten 45 und 25 erforderliche Tieferlegung der Kanalleitung trägt die Stadt Herzogenrath		

6. Die jeweiligen Kostenanteile gemäß Abs. 5 werden auf Anforderung und dem Baufortschritt entsprechend von der Stadt Würselen erstattet. Hierbei werden bewilligte und gezahlte Landeszuweisungen in Abzug gebracht.
7. Die Unterhaltung der gemeinsam genutzten Transportsammler erfolgt grundsätzlich durch die Stadt, auf deren Gebiet sie liegen. Eine Kostenaufteilung wird nicht vorgenommen.
8. Im Falle einer notwendig werdenden Erneuerung der gemeinsam genutzten Transportsammler erfolgt eine Kostenbeteiligung beider Städte entsprechend den zum Zeitpunkt des Neubaus festzustellenden Wassermengen.

KLÄRANLAGE

§ 5

1. Die Stadt Würselen beteiligt sich an den durch Landeszuweisungen nicht gedeckten Baukosten für die Kläranlage Steinbusch. Der Anteil der Stadt Würselen beträgt 8/26.
2. Die Stadt Würselen leistet ihren Kostenanteil auf Anforderung und entsprechend dem Baufortschritt.
3. Die Betriebs-, Erhaltungs- (Unterhaltungs-) und Herstellungsaufwendungen werden im Verhältnis der bereitgestellten Kapazitäten zur jeweiligen Gesamtkapazität der Kläranlage aufgeteilt. Grundlage für die Kostenermittlung ist die Jahreskostenrechnung der Stadt Herzogenrath ohne kalkulatorische Abschreibungen und ohne kalkulatorische Zinsen.
4. Die von der Stadt Würselen zu leistenden Kosten gem. Abs. 3 werden jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr angefordert.
5. Die Stadt Würselen ist berechtigt, Einsicht in die der Kostenrechnung zugrundeliegenden Unterlagen zu nehmen.
6. Die Stadt Herzogenrath ist berechtigt, auf der Grundlage der Abrechnung des Vorjahres vierteljährlich fällige Abschlagszahlungen anzufordern.
7. Im Falle eines notwendig werdenden Neubaus der Kläranlage erfolgt eine erneute Kostenbeteiligung der Stadt Würselen. Hierzu bedarf es einer neuen Vereinbarung.

§ 6

1. Die Abgaben, die nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) für die Einleitung von der Kläranlage in die Vorflut zu zahlen sind, werden im Verhältnis der bereitgestellten Kapazitäten zur jeweiligen Gesamtkapazität der Kläranlage aufgeteilt.
2. Erhöht sich die Abwasserabgabe aufgrund § 4 Abs. 4 AbwAG oder kommt die Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG in Fortfall, so sind die entstehenden Mehrabgaben von der Vertragspartei zu tragen, die das für die Mehrabgaben ursächliche Abwasser zugeleitet hat.

Ist die Verursachung nicht mehr feststellbar, gilt die Beteiligungsregelung nach Abs. 1.

§ 7

1. Schäden, die durch vertragswidrige zugeleitete Abwässer entstehen, sind von dem Vertragspartner zu tragen, aus dessen Einzugsbereich das schadstiftende Abwasser stammt. Ist nicht feststellbar, aus wessen Einzugsbereich das Abwasser stammt, ist der entstandene Schaden nach den vorgenannten Prozentverhältnissen aufzuteilen.

2. Das Recht der Vertragspartner, den Schädiger, der unzulässigerweise Schadstoffe in das Kanalnetz eingeleitet hat, nach allgemeinen Vorschriften unmittelbar in Anspruch zu nehmen oder erst gegen ihn vorzugehen, bleibt unberührt.

§ 8

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Oberkreisdirektors. Eine Kündigung aus Gründen eines übergeordneten öffentlichen Interesses ist darüber hinaus ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit Zustimmung des Oberkreisdirektors möglich, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung der abzuleitenden Abwässer gesichert ist.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen wirksam.

Herzogenrath, den 20. Oktober 1982

STADT HERZOGENRATH

Römer
Stadtdirektor

Vohn
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Würselen, den 11. November 1982

STADT WÜRSELEN

Cramer
Stadtdirektor

Camphausen
Beigeordneter

Genehmigung

Hiermit wird die nach §§ 1 und 23 Abs. 1 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - zwischen den Städten Herzogenrath und Würselen über die Errichtung und Mitbenutzung der Kläranlage Herzogenrath-Steinbusch geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. Oktober 1982/11. November 1982 aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekanntgemacht.

Aachen, den 9. Dezember 1982

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde